



Ordnung des Solidaritätsfonds für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt im In- und Ausland (MEK-Fonds)

Ordnung des Solidaritätsfonds

Vom 17. November 2015

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 und 12 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973, erlässt folgende Ordnung:

Art. 1 Bestellung

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt unterhält einen Solidaritätsfonds für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe mit dem sie Projekte im In- und Ausland unterstützt.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dem Solidaritätsfonds für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe werden Projekte im In- und Ausland in den folgenden Bereichen unterstützt:

- a) im Sinne der Hilfe für pastorale Aufgaben (Missionshilfe),
- b) im Sinne der Hilfe für soziale Aufgaben (Entwicklungszusammenarbeit),
- c) im Sinne der humanitären Hilfe im Katastrophenfall.

² Die Beitragsleistungen des Solidaritätsfonds für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe sollen nach Möglichkeit zur nachhaltigen Entwicklung eines Gebietes beitragen und die Lebensbedingungen der ansässigen Bevölkerung auf Dauer verbessern. Für Beitragsleistungen die das Überleben sicherstellen sollen, ist keine nachhaltige Entwicklung oder dauerhafte Verbesserung der Lebensbedingungen erforderlich.

Art. 3 Gesuchsteller/in

¹ Als Gesuchsteller/in kommt jede natürliche oder juristische Person in Frage, die Projekte mit dem Zweck gemäss Art. 1 hiervoor unterstützt, erarbeitet, führt oder selbst betroffen ist.

² Unterstützungsleistungen zugunsten von Projekten im Ausland werden nur den folgenden Institutionen gewährt:

- a) Gemeinnützigen Organisationen und Hilfswerken, die auf dem Gebiet der Missionshilfe und Entwicklungszusammenarbeit tätig sind und Gewähr für eine sachkundige Betreuung der unterstützten Vorhaben bieten.
- b) Projektträgerinnen und Projektträgern, Personen und Institutionen, bei denen eine sachgerechte Verwendung der Hilfe gesichert ist. Dabei soll Hilfe an benachteiligte Regionen oder benachteiligte Be-



völkerungsgruppen, namentlich in den ärmsten Staaten, besondere Priorität eingeräumt werden.

Art. 4 Gesuche

- 1 Gesuche um Unterstützung von Projekten sind an das Kirchenratssekretariat zu Händen der Kommission für den Solidaritätsfonds zu richten.
- 2 Die Gesuche sind detailliert zu begründen und zu dokumentieren, hierbei sind insbesondere folgende Angaben zu erteilen, respektive Unterlagen einzureichen:
 - Beschreibung des Projektes (Aufbau, Ziele, Vorgehen, Zeitangaben über die Verwirklichung),
 - Angaben über Initiantinnen und Initianten, Trägerschaft sowie über verantwortliche Personen des Projektes,
 - finanzielle Übersicht des Projektes (Gesamtbudget, vorgesehene Finanzierung),
 - für Projekte im Ausland: nach Möglichkeit Angaben über Kontaktpersonen in der Schweiz,
 - Angaben über weitere erfolgte Gesuche.
- 3 Das einzelne zu unterstützende Projekt samt dessen Finanzierung muss innerhalb eines Jahres ab Gewährung eines Beitrages realisiert werden können. Dies trifft nicht zu für Beiträge, die im Zusammenhang mit Katastrophenfällen ausgerichtet werden.

Art. 5 Entscheidung über Gesuche

- 1 Die Kommission für den Solidaritätsfonds kommt regelmässig zusammen und entscheidet über die Gesuche möglichst rasch. Sie kann bei der Gesuchstellerin weitere Informationen einfordern.
- 2 In dringenden Fällen kann ein Gesuch auch auf dem Korrespondenzweg entschieden werden. Ein Gesuch gilt als bewilligt, wenn ihm mindestens drei Mitglieder unterschriftlich zustimmen und kein Mitglied verlangt, dass das Gesuch an einer Sitzung behandelt wird.

Art. 6 Kommission für den Solidaritätsfonds

- 1 Die Fondskommission besteht für die Amtsdauer der wählenden Synode aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Sozialwesen obliegt, als Präsident/in, von Amtes wegen,
 - b) ein bis zwei Synodale mit Erfahrung im Sozialbereich,
 - c) und ein/e Mitarbeiter/in der RKK im Sozialbereich.Die Mitglieder gemäss lit. b und c hiervor werden von der Synode gewählt. Die Synodalen müssen verschiedenen Pfarreien angehören.



- 2 Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid, ist dieser/diese abwesend, wird der Entscheid auf die nächste Sitzung vertagt.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Kirchenrat regelmässig zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Mitglieder der Kommission für den Solidaritätsfonds treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sind. Ist die Kommission für den Solidaritätsfonds aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so entscheidet der Kirchenrat über das Gesuch.

Art. 7 Kompetenz der Kommission für den Solidaritätsfonds

- 1 Die Fondskommission entscheidet im Rahmen des Budgets gemäss Voranschlag der RKK BS über einmalige Beitragsleistungen.
- 2 Die Gewährung von Beitragsleistungen kann an Bedingungen geknüpft werden. Diese dürfen nicht sachfremd sein.
- 3 Wiederkehrende Beitragsleistungen werden nicht gewährt.
- 4 Die Ausrichtung allgemeiner, nicht projektgebundener Beitragsleistungen ist ausgeschlossen.
- 5 Sammelergebnisse einer Pfarrei oder deren Mitglieder können gemäss Abs. 1 bis 5 hiervor erhöht oder verdoppelt werden. Dabei sind sämtliche Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten. Kirchenopfer werden weder erhöht noch verdoppelt.
- 6 Es werden nur Sammelergebnisse berücksichtigt, die durch Pfarreifeste, Kuchenverkäufe und Ähnliches erwirtschaftet werden.

Art. 8 Berechnung und Bewertung der Beitragsleistungen

- 1 Bei der Bewertung von Beitragsleistungen ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen für den Solidaritätsfonds sowie Zinsen zu berücksichtigen.
- 2 Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die Beitragsleistung beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

Art. 9 Inanspruchnahme des Fondsvermögens

- 1 Das Budget für die jährliche Ausschüttung wird im Voranschlag der RKK BS durch die Synode festgelegt.
- 2 Verbindliche Auflagen Dritter betreffend Zuwendungen sind in jedem Fall einzuhalten.



Art. 10 Vermögensverwaltung

- 1 Für die Verwaltung des Fondsvermögens ist der/die Verwalter/in der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Das Vermögen ist nach Möglichkeit substanzerhaltend anzulegen.
- 2 Der Fonds ist jährlich in der Jahresrechnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist seitens des Mitglieds des Kirchenrates, dem das Ressort Sozialwesen obliegt, im Verwaltungsbericht der RKK BS jährlich Bericht zu erstatten.
- 3 Für Fondsvermögen, das mit verbindlichen Auflagen verbunden ist, wird ein eigenes Dossier geführt, in dem die dazugehörigen Unterlagen, wie Testamente usw. in Kopie abgelegt werden. Der/Die Präsident/in der Fondskommission ist dafür zuständig und sorgt für die Einhaltung allfälliger Auflagen.
- 4 Der/Die Verwalter/in kann die Ausführung seiner Aufgaben an den/die Leiter/in der Finanzabteilung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt delegieren. Die Verantwortung verbleibt beim dem/der Verwalter/in.

Art. 11 Auszahlung

Bewilligte Beiträge werden von dem/der Präsidenten/in der Kommission für den Solidaritätsfonds und einem weiteren Kommissionsmitglied unterschrieben. Die Auszahlung an die gesuchstellende Einrichtung erfolgt durch den/die Verwalter/in der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

Art. 12 Rückforderung von Beiträgen

Bei Nichterfüllung der an die Beiträge geknüpften Bedingungen bleibt die Rückforderung des Beitrages oder eines Teiles davon vorbehalten.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig werden die Richtlinien des Solidaritätsfonds für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt im In- und Ausland vom 8. April 2002 und 22. September 2008 (Nr. 6.70) aufgehoben.
- 3 Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs